

BGer 1F_13/2020 vom 9. Juli 2020

Bundesgericht, 2020-07-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1F_13_2020

FR: TF 1F_13/2020 du 9 juillet 2020

IT: TF 1F_13/2020 del 9 luglio 2020

Erwägungen

E. 1

Urteile des Bundesgerichts erwachsen am Tag ihrer Ausfällung in Rechtskraft (Art. 61 BGG) und können nicht mit Beschwerde angefochten werden. Hingegen kann die Revision eines Bundesgerichtsurteils verlangt werden, wenn die ersuchende Partei nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auffindet, die sie im früheren Verfahren nicht beibringen konnte, unter Ausschluss der Tatsachen und Beweismittel, die erst nach dem Entscheid entstanden sind (Art. 123 Abs. 2 lit. a BGG). Die Revision kann auch verlangt werden, wenn das Bundesgericht einzelne Anträge un beurteilt liess (Art. 121 lit. c BGG) oder in den Akten liegende erhebliche Tatsachen aus Versehen nicht berücksichtigte (Art. 121 lit. d BGG).

E. 2

Der Gesuchsteller nennt keine Revisionsgründe und legt nicht einmal dar, inwiefern das Urteil 1B_204/2020 bundesrechtswidrig sein könnte. Er bringt im Wesentlichen bloss vor, dass er sich nichts habe zu Schulden kommen lassen und dass ihn der Führerausweisentzug übermässig hart treffe, ihn quasi um seine private und berufliche Existenz bringe. Diese Einwände hätte er indessen im Straf- und im Entzugsverfahren vorbringen können und müssen; sie sind nicht geeignet, das bundesgerichtliche Urteil in Revision zu ziehen. Darauf ist nicht einzutreten. Der Gesuchsteller wird zudem darauf hingewiesen, dass weitere Eingaben in dieser Sache, die keine Revisionsgründe enthalten, unbeantwortet abgelegt würden.

E. 3

Auf eine Kostenaufgabe an den Gesuchsteller ist zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.